Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

89 (13.4.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 89 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 13. April 1876.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 11. Apr. 27. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Geh. Rath Bluntschli.

Abg. Kiefer zeigt an, daß der Bericht der Schulkommission druckfertig ist.

Folgende Petitionen sind neu eingegangen:

1) Bitte der Gemeinde Hagnau, die Zugsrichtung der Bodensee-Gürtelbahn betr.

2) Bitte der Gemeinden Immenstaad, Kippenhausen, Stetten und Daisendorf, in gleichem Betreff.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des vom Abg. Schmidt erstatteten Berichts der Kommission über die Abänderungsvorschläge der Ersten Kammer zu dem Gesetzentwurf, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaats-Verwaltung betreffend.

Die betreffenden Beschlüsse der Ersten Kammer sind in Nachstehendem zusammengestellt:

„Die Erste Kammer ist den Beschlüssen der Zweiten Kammer zu obigem Gesetzentwurf unter Wiederherstellung des Titels desselben nach dem Regierungsentwurf und der in diesem angewendeten Bezeichnungen „Pension, Dekret und Sustentation" sowohl im Texte wie in den Randbemerkungen, und mit folgenden weiteren Abweichungen beigetreten.

Art. 3. Absatz 1 soll lauten: Nach Umfluß der Probe-Dienstzeit kann die Entlassung nur wegen beharrlichen Unfleißes, wegen sonstiger grober und wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens und nur durch kollegialen Beschluß des vorgesetzten Ministeriums ausgesprochen werden. Der Entlassung hat in allen Fällen eine förmliche Disziplinaruntersuchung vorauszugehen, in welcher die vernommenen Zeugen und Sachverständigen eidlich oder handgelübdlich verpflichtet werden müssen.

Art. 4 erhält folgende Fassung: Unter Einhaltung der in Art. 3 bestimmten Formen können auch Angestellte, welche sich in der Zeit ihres Ruhestandes eines unwürdigen Verhaltens schuldig machen, entlassen werden.

Art. 7. Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: Der Angestellte, dessen Stelle in Folge einer Organisationsänderung eingeht, oder welcher in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, kann in den Ruhestand versetzt werden, er erhält aber, wenn er 10 und mehr Dienstjahre im Sinne des Art. 9 zurückgelegt hat, eine lebenslängliche Pension.

Art. 10. Abs. 1 soll folgenden Wortlaut haben: Der freiwillig geleistete aktive Militärdienst, sowie der auf Grund eines früheren Einstandsvertrags geleistete Dienst als Unteroffizier wird bei Bemessung der Dienstjahre stets, die kraft der gesetzlichen Dienstpflicht beim Militär zugebrachte Dienstzeit aber nur bei Militärpensionären in Anrechnung gebracht.

In Art. 13 ist statt: „in Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung" zu setzen: „in Folge von Verwundung oder sonstiger Beschädigung"."

Nach einigen einführenden Bemerkungen des Berichterstatters werden die Abänderungsvorschläge der Ersten Kammer zu Art. 3, 4 und 7 mit der Modifikation angenommen, daß in Art. 3 das Wort „vernommen" gestrichen, und in Art. 4 der Eingang folgendermaßen gefaßt wird: „Unter Einhaltung des in Art. 3 bestimmten Verfahrens."

Zu Art. 10 bespricht der Berichterstatter die von der Ersten Kammer vorgeschlagene Aenderung, deren Begründung in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer enthalten sei und welche in dem andern hohen Hause nur eine geringe Majorität gefunden habe. Da die Regierung die bestimmte Erklärung abgegeben habe, sowohl aus innern als hauptsächlich aus finanziellen Gründen auf diese Aenderung nicht eingehen zu können, so stelle die Kommission den Antrag auf Wiederherstellung des Art. 10 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung.

Staatsminister Dr. Jolly spricht der Kommission und dem Berichterstatter für diesen Antrag seinen Dank aus. Hiedurch werde das Zustandekommen des Gesetzes, dessen Inslebentreten der Regierung warm am Herzen liege, ermöglicht. Redner habe bereits in dem andern hohen Hause erklärt, daß die Regierung die vorgeschlagene Abänderung unmöglich annehmen könne; dieselbe wolle nichts weniger als hart verfahren; sie habe aber auch die heilige Pflicht, die Steuerkraft des Landes nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Redner verweist im Uebrigen auf das von ihm in der Ersten Kammer Vorgetragene und bittet um Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Huffschmid führt zur Motivirung seiner heutigen Abstimmung aus, daß er selbst ursprünglich in diesem Hause den später von der Ersten Kammer wieder aufgenommenen Antrag bezüglich der Anrechnung der auf Grund eines früheren Einstandsvertrags geleisteten Dienstzeit gestellt habe, daß er aber nunmehr gegenüber der bestimmten Erklärung des Staatsministers, daß bei Annahme dieser Abänderung das Zustandekommen des Gesetzes in Frage gestellt werde, für den Kommissionsantrag stimmen werde.

Abg. v. Feder hält die Erklärung des Hrn. Staatsministers für geeignet, einen Druck auf die Abstimmung des Hauses auszuüben. Die durch Annahme des Abänderungsvorschlags erwachsende Mehrbelastung werde nicht so bedeutend sein, als die Regierung sie dargestellt habe. Da allseitig anerkannt werde, daß die Billigkeit für Berücksichtigung der Militär-Dienstzeit der frühern Einsteher spreche, so hätte Redner erwartet, daß wenigstens ein Vergleichsvorschlag gemacht werde und die Kommission nochmals mit den Vertretern der Regierung zusammenrntrete.

Abg. Junghanns ist ebenfalls der Ansicht, daß die Gründe für die Anrechnung der Dienstzeit der früheren Einsteher überwiegend seien; auch diese Leute waren im öffentlichen Dienst; die finanziellen Bedenken seien nicht so bedeutend; man solle wenigstens die Hälfte der betr. Pensionäre aufnehmen. Einen besonderen Antrag hierauf wolle er jedoch nicht stellen.

Ministerialpräsident Ellstätter: Die Regierung habe die vorliegende Frage sowohl vor als nach Einbringung des Gesetzentwurfs reiflich erwogen, sei aber zum Ergebniß gelangt, daß man auf Berücksichtigung der Einstands-Dienstzeit nicht eingehen könne. Der bisherige Zustand bestehe schon seit dem Jahre 1835, ohne daß von irgend einer Seite eine Aenderung beantragt worden wäre; die Petenten selbst haben auf diesen Punkt weniger als insbesondere auf Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes Gewicht gelegt, und dieser sei nun geschaffen worden. Man habe die finanziellen Bedenken als unbedeutend bezeichnet; allerdings bilden 40- bis 50,000 M. im ganzen Staatshaushalt keine große Belastung; aber es können viele derartige kleine Summen zusammenkommen und hiedurch entstehe eine Verlegenheit für die Finanzverwaltung. Diese müsse daher solchen Anforderungen gegenüber einen bestimmten Standpunkt einnehmen und dahin streben, daß nicht, wenn auch aus wohlwollenden Absichten, die Ausgaben immer mehr wachsen, während sich die Einnahmen nicht in der gleichen Weise mehren können.

Abg. Förderer bedauert, daß Abg. Huffschmid von seinem frühern Antrag wieder abgegangen sei; Redner habe mit seinen Freunden einen andern Antrag formulirt gehabt, der nicht so weit gehe als der Vorschlag der Ersten Kammer, und die ersten 6 Einstandsjahre von der Einrechnung ausschließe. Aber nach den bestimmten Erklärungen der Regierung wolle er keinen Antrag stellen, sondern nur die Anregung des Abg. v. Feder bezüglich des Zusammentritts der Kommission mit den Vertretern der Regierung befürworten.

Staatsminister Dr. Jolly muß auch diesen Ausgleichsversuch als aussichtslos bezeichnen.

Abg. Bär führt aus, daß er von jeher die größte Sympathie für den Stand der Unteroffiziere gehabt habe; hier handle es sich aber darum, ob denselben Rechtsansprüche oder durchgreifende Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen. Redner führt in ersterer Beziehung aus, daß der Einstandsvertrag lediglich ein Verhältniß der Stellvertretung für Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bilde; aber auch in letzterer Beziehung falle bei allem Wohlwollen für die Unteroffiziere in Betracht, daß dieselben durch die Anwartschaft auf Civilversorgung eine privilegirte Stellung einnehmen. Aus diesen Gründen habe Redner schon bei der letzten Abstimmung sein Votum für den Regierungsvorschlag abgegeben; wenn er heute dasselbe thue, handle er gewiß ohne jeden Druck. Man dürfe wohl annehmen, daß die Regierung die Gründe ihrer ablehnenden Haltung wohl erwogen habe; derselben stehe aber auch noch der konstitutionelle Grund zur Seite, daß eine Mehrbelastung des Budgets nicht von der Initiative der Kammer aus geschaffen werden könne. Es sei die Pflicht dieses Hauses, das in Budgetsachen eine maßgebendere Stellung einnehme, als die Erste Kammer, auf die Reinhaltung der Budgetgrundsätze ganz besonders zu achten. Redner hofft von der politischen Klugheit des andern Hauses, daß es verhindern werde, daß wegen eines verhältnißmäßig untergeordneten Punktes das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährdet werde.

Abg. Stigler stimmt wie früher, so auch heute dem Kommissionsantrag bei. Das Verhältniß des Einstehers habe nicht den Charakter einer freiwilligen Dienstleistung. Der Abschluß eines Einstandsvertrages sei für die Unteroffiziere meistens sehr vortheilhaft gewesen; außerdem erscheinen dieselben durch ihre Anwartschaft auf Civilanstellung in hervorragender Weise privilegirt. Uebrigens würden bei der ernsten finanziellen Lage unseres Landes schon die von der Regierung geltend gemachten finanziellen Rücksichten den Redner bestimmen, auf seinem frühern Votum zu beharren.

Da von zwei verschiedenen Seiten Anträge auf Schluß der Debatte einkommen und die Zustimmung des Hauses finden, so wird nach einem Schlußwort des Berichterstatters und einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Feder und Bär zur Abstimmung geschritten, welche die Annahme des Kommissionsantrages ergibt. (Dagegen stimmen die Mitglieder der demokratischen und ultramontanen Partei.)

Sodann wird Art. 13 in der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung und schließlich auch die weitere Aenderung bezüglich der Wiederherstellung des Titels und der Fremdworte des Regierungsentwurfs angenommen.

Der ganze Gesetzentwurf findet sodann einstimmige Annahme.

Ebenso der Gesetzentwurf über die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten, nachdem der Berichterstatter Namens der Kommission den Antrag auf Zustimmung zu den Vorschlägen der Ersten Kammer gestellt hatte.

Zur Begründung der Interpellation über die Orgel der Marianischen Bruderschaft in Heidelberg nimmt sodann das Wort

Abg. Lindau: Derselbe gibt nach einigen einleitenden Bemerkungen zunächst eine Darstellung der mit der Verbringung der Orgel von Heidelberg nach Dilsberg und von da wieder zurück zusammenhängenden thatsächlichen Verhältnisse. Durch Erlaß vom 20. August 1874 habe das Großh. Ministerium des Innern die Chorkirche zum Heiligen Geist zu Heidelberg, welche seit dem Jahre 1808 den daselbst bestehenden drei Bruderschaften überlassen war, den Altkatholiken zur Mitbenützung angewiesen, worauf die Bruderschaften die Kirche verließen. Die Orgel, welche auf Kosten der Bruderschaften angeschafft worden sei und von der selbst die Entscheidungsgründe des den Redner verurtheilenden strafrechtlichen Erkenntnisses anerkannt haben, daß sie der Marianischen Sodalität eigenthümlich zugehöre, glaubte die letztere beim Verlassen der Kirche mit sich nehmen zu dürfen. Am 9. September 1874 sei dieselbe, und zwar nicht im Wege eines Scheinvertrags, an die katholische Kirchengemeinde Dilsberg verkauft, am 12. und 13. September dahin verbracht und mit Wissen der dortigen Ortsbehörde einstweilen im Rathhause verwahrt worden. Auf Ansuchen der altkatholischen Gemeinde Heidelberg, es möge die Orgel in die Heiliggeist-Kirche zurückverbracht werden, habe sich das Bezirksamt Heidelberg mit der Bitte um telegraphische Weisung an Großh. Ministerium des Innern gewandt, welches sodann durch einen Erlaß das Bezirksamt aufgefordert habe, die Orgel unter allen Umständen zurückzubringen. Sowohl eine Abschrift als Einsicht des Ministerialerlasses sei dem Käufer der Orgel, Dekan Benz in Dilsberg, vom Bezirksbeamten verweigert worden. Redner habe erst anläßlich seiner Verweisung vor das Strafgericht von diesem Erlasse, von dem er hier eine Abschrift verliest, Kenntniß erhalten. Der Bezirksbeamte, Großh. Amtmann Clauß, habe den erhaltenen Auftrag ausgeführt und die Orgel wieder nach Heidelberg schaffen, dieselbe jedoch nicht sofort in der Heiliggeist-Kirche, sondern im Rathhause aufstellen lassen und dort den Altkatholiken übergeben. In dieser ganzen Handlungsweise liege ein unberechtigter Eingriff in das Privateigenthum. Die Regierung habe sich zwar auf Art. 4 des Altkatholiken-Gesetzes berufen; in demselben sei jedoch nur von Mitbenützung der Kirchen und der kirchlichen Geräthschaften die Rede; die Orgel gehöre aber nicht zu den kirchlichen Geräthschaften, wie sich aus den Motiven zu dem Gesetze und dem Kommissionsbericht zu Art. 4 desselben ergebe. Das Ministerium sei in seinem Erlasse daher jedenfalls zu weit gegangen. Zu diesem Eingriffe in das Privateigenthum fehle jede Rechtsgrundlage. Die Regierung habe sich ferner auf § 30 des bad. Polizei-Strafgesetzbuchs gestützt; aber auch dies sei unbegründet, was Redner aus den Motiven und dem Kommissionsbericht zu diesem Gesetz, sowie aus den von dem damaligen Ministerialrath Dr. Jolly verfaßten und in dem Buche „Badisches Strafrecht von Bingner und Eisenlohr" enthaltenen Erläuterungen nachzuweisen versucht. Redner habe deßhalb s. Z. eine Klage gegen das Ministerium wegen Gewaltsmißbrauch erhoben, die jedoch wegen eines angeblichen Mangels der Kompetenz vom Gerichtshofe in Mannheim zurückgewiesen worden sei. Wegen der weitgehenden Bedeutung der hier vorliegenden Rechtsfrage habe er auch nicht das Ergebniß einer von ihm bei Großh. Verwaltungs-Gerichtshof erhobenen Klage abwarten wollen, sondern richte jetzt schon, um festzustellen, wie weit das Privateigenthum Schutz in unserem Lande finde, nachfolgende, von den Mitgliedern seiner Partei mitunterzeichnete Interpellation an die Großh. Regierung:

„Hat der Großh. Bezirksamtmann Clauß von Heidelberg, als er am 19. Sept. 1874 die der Marianischen Bürgersodalität eigenthümlich gehörende und von dieser am 9. Sept. 1874 an Dekan Benz in Dilsberg verkaufte Orgel ohne richterlichen Befehl mit Anwendung von Gewalt aus dem Gewahrsam des Käufers zurück nach Heidelberg verbrachte und sie daselbst der altkatholischen Gemeinschaft übergab, auf Weisung und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern gehandelt?

Wenn ja, — wie rechtfertigt Großh. Staatsregierung diesen rechtswidrigen Eingriff in das Privateigenthum?"

Staatsminister Dr. Jolly: Meine Herren! Als die so eben verlesene und begründete Interpellation mir mitgetheilt wurde, war ich zunächst einen Augenblick im Zweifel, ob ich darauf antworten könne. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß es, milde ausgedrückt, bis an die alleräußersten Grenzen erlaubter Kühnheit geht, wenn eben Derjenige, der wegen strafbarer Verletzung fremder Privatrechte eine ziemlich empfindliche Gefängnißstrafe erlitten hat, in diesem Hause nun auftritt, um in derselben Sache, wegen deren er gestraft worden ist, eine Interpellation zu stellen und die Regierung eines rechtswidrigen Verhaltens zu beschuldigen, weil sie ihn hinderte, die Frucht seines Vergehens ruhig zu genießen. Ich war also mir und Ihnen schuldig, die Frage aufzuwerfen: Ist es mit der Würde der Großh. Regierung und mit der Würde dieses Hauses vereinbar, auf solche Dinge, wie sie hier vorgebracht wurden, zu antworten? Ich würde nicht geantwortet haben, wenn der Hr. Interpellant für sich allein stände, d. h. Derjenige, der wegen Verletzung fremder Rechte bestraft worden ist, und der jetzt den Versuch macht, die Schuld auf andere Leute hinüber zu wälzen. Die Interpellation ist aber von sämmtlichen Mitgliedern der ultramontanen Partei unterschrieben mit einer einzigen Ausnahme. Ich freue mich aufrichtig dieser Ausnahme; ich freue mich, daß wenigstens ein Mitglied dieser Partei es nicht gerathen fand, die Verantwortung für diese Interpellation mit zu übernehmen. Hat dies aber auch ein einzelnes Mitglied gethan, so ändert dies doch nichts an der Thatsache, daß hier ein Schritt der gesammten Partei als solcher vorliegt, für welchen auch die gesammte ultramontane Partei verantwortlich ist und verantwortlich gemacht werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

muß. Ich kann aber in dem Versuch, der hier gemacht wird, nachdem ein Mitglied dieser Partei wegen Verletzung fremder Privatrechte bestraft worden ist, aus eben demselben Vorgang den Vorwurf rechtswidriger Willkür abzuleiten, nur einen ganz außerordentlich niedern Grad von Achtung der Autorität der Gesetze und der Gerichte erblicken, und wenn diejenigen Mitglieder der Partei, welche in dieser Versammlung sitzen, welche die Ehre haben, Mitglieder einer mit den höchsten staatsrechtlichen Attributen ausgestatteten Vertretung des Volkes zu sein, kein Bedenken tragen, einen solchen Schritt zu unternehmen, so scheint die Befürchtung ganz gerechtfertigt, daß die extremen Blätter dieser Partei, deren Ton nur allzu bekannt ist, keine Scheu tragen werden, in Entstellung der Thatsachen und in Verwirrung aller rechtlichen und moralischen Begriffe das Unglaubliche zu leisten.

In diesen Verhältnissen liegt der Grund, weßhalb ich mich überhaupt entschlossen habe, auf diese, wie ich wohl sagen darf, bis jetzt unerhörte Interpellation zu antworten. Ich halte es dem Lande gegenüber für meine Pflicht, nicht den Schein aufkommen zu lassen, als habe die Regierung einen Grund, hier irgend etwas zu verschweigen. Die Beantwortung der Interpellation an und für sich kann außerordentlich einfach sein. Die erste Frage lautet: „Hat der Großh. Bezirksamtmann Clauß in Heidelberg, als er am 19. Sept. 1874 die der Marianischen Bürgersodalität in Heidelberg eigenthümlich gehörende und von dieser am 9. Sept. 1874 an Dekan Benz in Dilsberg verkaufte Orgel ohne richterlichen Befehl mit Anwendung von Gewalt aus dem Gewahrsam des Käufers zurück nach Heidelberg verbrachte und daselbst der altkatholischen Gemeinschaft übergab, auf Weisung und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern gehandelt?

Diese Frage ist einfach zu bejahen und ich begreife eigentlich nicht, wie dieselbe hier gestellt werden kann, nachdem der Hr. Interpellant selbst den Wortlaut des betreffenden Erlasses hier vorgetragen hat. Der von ihm vorgelesene Erlaß ist, abgesehen von einigen sinnentstellenden Schreib- oder Lesefehlern, richtig; diese zu korrigiren ist nicht nöthig; ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß in meinem Erlasse kein Unsinn steht. Ich habe hier nur noch beizufügen, daß der betr. Beamte den ihm ertheilten Auftrag mit eben so viel Umsicht als Festigkeit vollzogen und dadurch die volle Anerkennung der Regierung verdient und erworben hat.

Die zweite Frage lautet: Wenn ja, wie rechtfertigt die Großh. Staatsregierung diesen rechtswidrigen Eingriff in das Privateigenthum?

Ehe ich diese Frage beantworte, will ich zunächst bemerken, daß ich von dem Ausdruck „rechtswidrig" einstweilen absehen will. Es würde das alleräußerste Mißtrauensvotum gegen die Großh. Regierung sein, ja es müßte eine Anklage gegen das Ministerium erhoben werden, wenn dieses hohe Haus erklären würde, die Regierung habe in einer wichtigen Sache sich einer Rechtswidrigkeit schuldig gemacht. Ein Einzelner, oder auch zehn Einzelne haben kein Recht, sich eines solchen Ausdrucks gegen die Regierung zu bedienen. Ich könnte denselben als einen parlamentarisch unzulässigen zurückweisen und jede Antwort verweigern. Ich habe bereits die Gründe aufgeführt, warum ich, mit Beiseitesetzung aller Bedenken, die Interpellation beantworte; sie gelten auch für diesen zweiten, eigentlich formell unstatthaften Theil derselben. Ich sehe also von dem, von mir durchaus unzulässig betrachteten Ausdruck: „rechtswidrig" ab und wende mich zur Sache. Die sämmtlichen theoretischen Erörterungen des Hrn. Interpellanten gehören nicht hierher; sie enthalten alle nur den allgemeinen Satz, daß die Polizei, wie jede Behörde, die Grenzen ihrer Kompetenz einzuhalten habe. Hier kommt es nur darauf an, ob dies in concreto geschehen oder nicht geschehen ist. Zur thatsächlichen Begründung des stattgehabten Vorgehens habe ich zunächst nur Folgendes hervorzuheben:

Durch Erlaß vom 20. Aug. 1874 hatte das Ministerium des Innern kraft der durch das Altkatholiken-Gesetz verliehenen Ermächtigung die Altkatholiken-Gemeinschaft in der Stadt Heidelberg staatlich anerkannt und dieselbe zugleich in den Mitgebrauch der sog. Heiliggeist-Kirche in Heidelberg eingesetzt.

Dieser Erlaß des Ministeriums wurde am 1. Sept. 1874 den beiden Parteien eröffnet. Darauf fand am 7. Sept. der sog. Verkauf der Orgel statt; ob derselbe rechtsgiltig ist oder nicht, ist meines Wissens noch nicht konstatirt; es kommt auch darauf gar nicht an. Am 12. Sept. wurde die Orgel heimlich aus der Kirche entfernt — das nenne ich nämlich heimlich entfernt, wenn Morgens um ½5 Uhr, also zwischen Tag und Nacht, die Orgel weggebracht wird. Darauf hin hat die Großh. Regierung, nachdem sie Kenntniß von der Sache erhalten, das Bezirksamt angewiesen, die Orgel wieder zurückzuschaffen und zwar, wie dies bereits vorgelesen wurde, unter Vorbehalt des etwaigen Eigenthumsrechts Dritter. Es würde dies eigentlich selbstverständlich sein, ich freue mich aber, daß wir so vorsichtig waren, es in dem Erlaß ausdrücklich auszusprechen. Die Regierung hat mit ihrer Anordnung lediglich ihr Recht ausgeübt und ihre Pflicht erfüllt. Das Altkatholiken-Gesetz überträgt in Art. 4 den Vollzug der Theilung der Kirchen und des kirchlichen Vermögens zwischen beiden Theilen der Katholiken ausschließlich an die Verwaltungsbehörde. Die von dieser kraft ihrer Vollmacht getroffenen Anordnungen wurden in Heidelberg von dem Herrn Interpellanten und seinen Genossen eigenmächtig zu stören versucht; die Regierung hat darauf hin die Sache einfach in integrum restituirt; die Entscheidung über Privatrechte, soweit solche geltend gemacht werden wollen und können, blieb und bleibt den Gerichten vorbehalten. Was die juristische Rechtfertigung des Verhaltens der Regierung anbelangt, so kann ich mich in dieser Beziehung ausschließlich auf ein richterliches Urtheil beziehen, welches in einer Civilklage des Dekans Benz in Dilsberg gegen den Großh. Fiskus, Herausgabe einer Orgel betreffend, erlassen worden ist und die einschlagenden Rechtsfragen direkt behandelt. Es ist von dem Kreisgericht in Mannheim am 2. Jan. 1875 erlassen und lautet: „Kläger wird mit der erhobenen Klage unter Verfällung in die Kosten abgewiesen." Gestatten Sie mir auch die Verlesung der Entscheidungsgründe. Redner verliest dieselben; sie lauten:

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1874 und der hiezu erlassenen Vollzugsverordnung vom 17. Juni v. J. wurde durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 20. August v. J. der kirchlich konstituirten Gemeinschaft der Altkatholiken zu Heidelberg die staatliche Genehmigung ertheilt und zugleich die Mitbenützung der kath. Chorkirche zum hl. Geist und der dazu gehörigen kirchlichen Geräthschaften eingeräumt. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Einweisung der Altkatholiken hat nun, wie in der nunmehr Namens der sog. Marianischen Bürgersodalität zu Heidelberg erhobenen Klage zugegeben wird, diese Sodalität die in der genannten Kirche aufgestellte Orgel als ihr eigenthümlich zugehörig unterm 7. Sept. 1874 an die kath. Pfarrkirche Dilsberg verkauft, und es wurde hierauf die Orgel nach Dilsberg abgeführt. Nach erfolgter Einweisung der Altkatholiken in die Benützung der Kirche wurde sodann auf Anordnung Großh. Ministeriums des Innern die Herbeischaffung der weggeführten Orgel vom Bezirksamte Heidelberg vollzogen. Die Klage bezeichnet dieses Verfahren der Verwaltungsbehörde als einen Eingriff in das Privateigenthum der Marianischen Sodalität, worüber die bürgerlichen Gerichte zu erkennen haben, und stellt das Begehren, daß der bekl. Großh. Fiskus zur Zurücklieferung der Orgel und Schadloshaltung für den durch Beschädigung und Entbehrung der Orgel den Käufern derselben zugehenden Schaden verurtheilt werde. Die erhobene Klage ist jedoch keinesfalls in Rechten begründet. Nach Art. 4 Ziffer 1 des oben angeführten Gesetzes hat die Regierung im Verwaltungswege über die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenützung die nöthigen Bestimmungen zu treffen. In Vollziehung der hierzu erforderlichen Anordnungen handeln die Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit auch wenn sie wie im vorliegenden Falle Zwangsmaßregeln gegen einen Dritten ergreifen, welcher nach dem Bekanntwerden des obigen Ministerialerlasses vom 20. August v. J. den Besitzstand der Orgel eigenmächtig verändert hatte, während gesetzlicher Bestimmung zufolge die Regelung der Besitzverhältnisse zwischen der altkathol. kirchlichen Gemeinschaft und den übrigen Katholiken der Verwaltungsbehörde anheim gestellt ist. Daß von Seiten der Klägerin eigenmächtig der Besitzstand verändert wurde, ergibt sich unzweideutig daraus, daß die Wegnahme ohne Zustimmung der Besitzer, der verwaltenden Behörde (der Stiftungsvorstand und nicht die Person des Stiftungsvorstehers) und die genußberechtigte altkathol. Gemeinschaft geschah. Haben daher die Verwaltungsbehörden durch die zwangsweise Rückverbringung der Orgel in die Chorkirche zum hl. Geiste lediglich den bisherigen Besitzstand erhalten und deßhalb innerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt, so war an sich schon fraglich, ob nicht die Klage durch Ladungsversagung gemäß § 260 der P.-O. als vor den bürgerlichen Gerichten nicht stattfindend hätte zurückgewiesen werden sollen. Nachdem jedoch zufolge ergangener Ladungsverfügung die Einlassung auf die Sache selbst erfolgt ist, so erachtete der Gerichtshof, auf die rechtliche Begründung der Klage um so mehr eingehen zu sollen, als die nämliche Beurtheilung, in Folge deren die Zuständigkeit der Gerichte bezweifelt wird, auch der rechtlichen Statthaftigkeit der Klage an sich entgegensteht. Wenn nämlich die Verwaltungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Befugnisse und ohne Ueberschreitung derselben im vorliegenden Falle verfahren ist, so ist damit die Annahme einer Eigenmacht L.R.S. 544c, welche der Klage als rechtliche Grundlage dient, ausgeschlossen.

Will man hienach die erhobene Klage als Eigenthumsklage ansehen, so steht ihrer Begründung der fernere Umstand entgegen, daß der beklagte Theil nicht als der Besitzer der Orgel erscheint, die zugestandenermaßen sich wieder in der Heiliggeistkirche befindet. Wollte endlich die Klage auf eine unrechte That nach L.R.S. 1382 gegründet werden, so erscheint das auf die Zurückgabe der Orgel gerichtete prinzipielle Begehren der Klage rechtlich nicht begründet, da nur Entschädigung gefordert werden könnte. Selbstverständlich steht aber zuvörderst der Annahme einer unrechten That dasjenige entgegen, was in Ansehung der Eigenthumsklage das Vorhandensein einer Eigenmacht ausschließt. Der Gerichtshof hat diese rechtliche Erwägungen zur Abweisung der Klage für genügend erachtet. Es kann hiernach unerörtert bleiben, ob die Legitimation des Jakob Lindau zur Vertretung der Marianischen Sodalität geordnet erscheint ꝛc.

Gegegen dieses Urtheil war ursprünglich die Appellation angezeigt, ist aber dann wieder zurückgenommen worden, es liegt also nicht bloß ein rechtskräftiges Urtheil vor, sondern ein Urtheil, von dem der Unterlegene selbst einsah, daß es vergeblich sei, dagegen anzukämpfen. Dieses von dem Genossen des Herrn Interpellanten thatsächlich als richtig anerkannte Urtheil ist die beste und vollständigste Rechtfertigung für das Verfahren der Regierung.

Ich bin mir bewußt, m. HH., Ihnen nichts Neues, kaum etwas mitgetheilt zu haben, das nicht längst notorisch ist, das nicht namentlich denjenigen Herren, die der Partei des Hrn. Interpellanten angehören und die die Interpellation zu unterstützen für gut gefunden haben, längst bekannt ist. Ich kann mich deßhalb nicht der Hoffnung hingeben, daß es mir gelungen sei, die Herren, denen ich ja nichts Neues sagen konnte, von der Unhaltbarkeit ihrer Stellung zu überzeugen, vielleicht ist aber doch die Hoffnung begründet, daß die Darstellung der Sache in der feierlichsten Form, hier vor der versammelten Vertretung des Volkes, in den Herren die Ueberzeugung begründen wird, daß ihnen in dieser Sache nichts anderes mehr zukommt als — bescheidenes Schweigen. (Lebhafter Beifall.)

Auf den Antrag der Abg. Kiefer, Fieser und Frei beschließt das Haus, auf eine Besprechung der Interpellation einzugehen und erhält zunächst

Abg. Kiefer das Wort. Derselbe erklärt, er habe durch seinen Beruf Veranlassung gehabt, mit dieser Sache vertraut zu werden, und könne die entschiedene Ansicht aussprechen, daß die vom Ministertische aus gesprochenen Worte im Lande ihren Wiederhall finden werden. In dem Verfahren Lindau's vermisse er den Rechtssinn, der das Verhalten der Regierung kennzeichne. Gleich beim Bekanntwerden der fraglichen Vorgänge habe sich die öffentliche Meinung dahin ausgesprochen, daß eine unbegreifliche Dummheit begangen worden sei. Während Lindau das übrigens nicht bestrittene Eigenthumsrecht der Marianischen Bruderschaft an der Orgel bei den Gerichten hätte verfolgen können, habe er dieselbe unter Umständen heimlich entfernt, die denen eines Diebsstahls analog seien. Es handle sich also hier nicht um einen großen tragischen Vorgang, sondern nur um einen höchst bedauerlichen Einfall des Herrn Lindau, der offenbar aus ungenügenden Rechtsstudien desselben entsprungen sei. Redner könne daher auch keine Theilnahme dafür finden, daß Lindau seine That mit viermonatlicher Gefängnißstrafe habe büßen müssen; nur das könne er bedauern, daß Lindau, indem derselbe einen durch das Strafgesetz verbotenen Weg betreten habe, einen recht schlechten juristischen Rathgeber gehabt haben müsse, der den Art. 289 des Strafgesetzbuches nicht gekannt zu haben scheine. Bei den damaligen strafgerichtlichen Verhandlungen seien Stimmen laut geworden, die den Verdacht äußerten, daß der Kaufvertrag erst später abgeschlossen worden sei, Redner wolle aber hierauf nicht näher eingehen. Es sei ferner festgestellt worden, daß auf die Orgel durch die katholische Gemeinde Heidelberg nicht unbedeutende Verwendungen gemacht worden seien, welche die Marianische Sodalität noch nicht bezahlt habe; schon dadurch sei ein Retentionsrecht begründet, welches aber in § 289 des St.G.B. einen noch viel weiteren Umfang habe. Der Abg. Lindau hätte sich hierüber aus den Motiven und den zahlreichen Kommentaren unterrichten sollen und sich dadurch die gerechte Strafe erspart. Durch das Altkatholiken-Gesetz habe die altkatholische Gemeinde in Heidelberg ein Recht auf die Benützung der Kirche und deren Geräthschaften erworben; zu diesen gehöre die Orgel trotz der gegentheiligen Ansicht Lindau's. In dieses Recht habe der Letztere eigenmächtig eingegriffen und dafür die Strafe erhalten; wäre diese nicht eingetreten, so wäre ein Unrecht an der allgemeinen Rechtsordnung des Staates begangen worden und hätte sich die Regierung schwere Vorwürfe zugezogen. Aus der Mitte des Hauses müssen daher die Anklagen zurückgewiesen werden, aus denen der Abg. Lindau und seine Partei weder Ruhm, noch Ehre, noch Ansehen ernten werden.

(Schluß im heutigen Hauptblatt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 11. Apr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 198.—, per Sept.-Okt. 208.50. Roggen per April-Mai 150.—, per Sept.-Okt. 150.50. Rüböl per April-Mai 60.20, per September-Oktober 62.20. Spiritus loco 44.30, per April-Mai 44.50, per August-September 47.60. Hafer per April-Mai 161.50, per Juni-Juli 159.50.

† Köln, 11. Apr. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 22.—, loco fremder 22.50, per Mai 20.45, per Juli 20.85. Roggen —, loco hiesiger 16.—, per Mai 15.10, per Juli 15.10. Hafer —, loco 19.—, per Mai 18.20. Rüböl höher, effektiv 33.50, per Mai 32.10, per Oktober 32.40. Stürmisch.

Hamburg, 11. Apr. Schlußbericht. Weizen matt, per Mai-Juni 202 G., per Juni-Juli 203½ G., per Juli-August 205½ G. Roggen —, per Mai-Juni 148 G., per Juni-Juli 150 G., per Juli-August 150 G.

Bremen, 11. Apr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.60 b., per April 12.25, per Mai 12.25, per Sept.-Okt. 13.—.

Mainz, 11. Apr. Weizen per Mai 20.60, per Juli 21.50. Roggen per Mai 15.30, per Juli 15.50. Hafer per Mai 17.40, per Juli 17.25. Rüböl per Mai 32.70, per Okt. 33.50.

♂ Mannheim, 12. Apr. [Mitgetheilt von Rabus & Stoll.] Die Witterung behielt in der vergangenen Woche ihren trockenen Charakter bei; seit gestern ist wieder starker Wind mit bewölktem Himmel eingetreten. Im Getreidegeschäft war es in Folge der israelitischen Feiertage wenig belebt, doch erlitten Preise keine Einbuße und wir notiren: Weizen M. 23¾ bis 21; Roggen M. 17½ bis 16; Gerste M. 21 bis 17; Hafer M. 18 bis 17½. Alles per 100 Ko.

Für Sämereien hat jetzt inmitten der Saatzeit die seitherige Lebhaftigkeit etwas nachgelassen; doch halten sich Preise vollkommen, da die nur noch unbedeutenden Vorräthe nicht drücken und auswärtige Offerten keine Rechnung geben. Wir notiren je nach Qualität:

Rothsaat M. 70 bis 75; Luzerne M. 85 bis 100; Gelbklee M. 26 bis 40; Steinklee vollkommen geräumt; Esparsette zweischürig M. 18½. Alles per 50 Kilo brutto.

C.L. Paris, 10. Apr. Von London, wo heute schon die Medioliquidation beginnt, werden die orientalischen Werthe durchgängig niedriger, von Wien wird eine allgemeine Baisse gemeldet. Dies lenkt die Aufmerksamkeit wieder auf die Vorgänge in der Herzegowina, von wo allerdings nur wenig Tröstliches berichtet wird. Auch in der egyptischen Angelegenheit verliert man nachgerade die Geduld, zumal es nach den Depeschen aus Kairo ganz den Anschein gewinnt, als ob der Vizekönig, nachdem er durch seinen Ukas drei Monate Zeit gewonnen, sich auch in den Unterhandlungen mit dem englischen Syndikat keineswegs übereilen wollte. Unter diesen Eindrücken begann die Woche mit einem sehr flauen Geschäft. 5proz. Rente bleibt 105.52 mit 30 Cent. Baisse, 3proz. Rente 66.90, Italiener 71.50, Egypter 265 nach 261, Türken 15.05, spanische Extérieure 16 15/16, Peruvianer 25¼. Banque ottomane 403, österr. Staatsbahn, die nun dem Vernehmen nach nur 27 Fr. Dividende geben soll, nicht minder matt, 563 Lombarden 218, Banque de Paris 1037, Foncier 838, Mobilier 192, spanischer Mobilier 628, Suezaktien 735.

† Paris, 11. Apr. Rüböl per April 74.—, per Mai 74.70, per Juni-Septbr. 76.50, per Septbr.-Dezbr. 78.50. Spiritus per April 45.70, per Juni-Septbr. 46.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per April 59.20, per Mai-August 60.50. Mehl 8 Mark, per April 59.70, per Mai 60.50, per Mai-Juni 60.70, per Juli-August 63.—. Weizen per April 27.—, per Mai 27.50, per Mai-Juni 27.50, per Juli-August 28.50. Roggen per April 17.20, per Mai 17.50, per Mai-Juni 17.70, per Juli-August 18.20.

Amsterdam, 11. Apr. Weizen geschäftslos, loco 286.—, per Mai —.—, per Nov. 303. Roggen unveränd., loco —.—, per Mai 180.—, per Juli 180.—, per Oktober 189. Rüböl loco 37½, per Mai 37¼, per Herbst 37¼. Rübsamen loco —, per April 376, per Oktober 388. Schön.

Antwerpen, 11. Apr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirtes, Type weiß dispon. 31½ b., 31½ B., April 30¾ b., 31 B., Mai — b., 30¼ B., September — b., 31¼ B., Sept.-Dez. — b., 31¾ B.

Liverpool, 11. Apr. Baumwollenmarkt. Umsatz 5000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 1000 B. Schwach. Ankünfte aus Amerika 1/32 billiger.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
11. Mttgs. 2 Uhr	745.5	+10.9	51	SW.	s. bew.	Sturm.
„ Nachts 9 Uhr	747.3	+ 7.4	76	„	klar	—
12 Mrgs. 7 Uhr	747.7	+ 5.4	59	W.	bedeckt	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

C.137. 2. Stadtgemeinde Waldshut

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. 1860 Seite 213) und vom 28. Januar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 43) werden alle diejenigen Personen und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Waldshut

eingeschrieben sind, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollz.-Verordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordngs.-Bl. 1874 Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Das Verzeichniß der über dreißig Jahre alten Grund- und Pfandbuchseinträge hiesiger Gemeinde liegt auf diesseitigem Gemeindehause zur Einsicht offen.

Waldshut, den 4. April 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: G. Straubhaar.

Der Vereinigungs-Kommissär: J. Linck, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen

C.203. N. 3171. Triberg. Johann Moser und Konrad Lehmann von Reichenbach haben unter dem Nachweise, daß in dem Vermögen des Georg Lauble von Gr. Thennenbronn, für welchen sie sich im Betrage von 10,285 M. 72 Pf verbürgt haben, keine freien und angreifbaren Gegenstände zum Zweck ihrer Schadloshaltung aus Bürgschaft vorfinden, den Antrag auf Eröffnung des Gantverfahrens gestellt, und ergeht gemäß § 707 b. P.O., und da Georg Lauble ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten sich entfernt hat,

Beschluß.

Wird Tagfahrt auf

Freitag den 21. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

angeordnet und hiezu die beiden Antragsteller, sowie Georg Lauble vorgeladen, Letzterer mit der Auflage, entweder die aufgetretenen Gläubiger zu befriedigen, oder durch Vorlage eines belegten und glaubhaften Verzeichnisses seines Vermögens und seiner Schulden sein Zahlungsvermögen darzuthun, ansonst die Gant ohne weiteres gegen ihn eröffnet werden wird.

Zugleich wird demselben aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weitere Verfügung mit der Wirkung der Eröffnung an die diesseitige Gerichtstafel angeschlagen werden.

Triberg, den 10. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Singer. H. Wolpert.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.127. Nr. 2292. Schopfheim. Die Gemeinde Minseln besitzt seit unfürdenklichen Zeiten nachbeschriebene Liegenschaften auf dortiger Gemarkung, für welche ein Eigenthumseintrag in den Grundbüchern der Gemeinde Minseln nicht besteht:

1. 72,9 Ruthen Hofraithe und Hausgarten beim Schul- und Rathhaus, neben Ludwig Lützelschwab und Fridolin Suhr.
2. 6 Morgen 52 Ruthen Ackerland, Wiesen und Oedung auf Schwinli, neben der Straße und Aufstößer.
3. 58,9 Ruthen Oedung auf Steinenweg, neben der Straße und Fridolin Suhr.
4. 6 Morgen 200 Ruthen Ackerland vor dem Wittelsberg, neben Gemeindewald und Aufstößer.
5. 36 Morgen 249 Ruthen Wald auf Distrikt Forst, neben der Gemeinde Karsau und Aufstößer.
6. 522 Morgen 328 Ruthen Wald auf Distrikt Allmeit, neben Gemarkung Karsau, Nordschwaben und Aufstößer.
7. 208 Morgen 209 Ruthen Wald auf Distrikt Löwen, neben Gemarkung Nordschwaben, Wiechs und Aufstößer.
8. 17 Morgen 78 Ruthen Wald auf Distrikt Engelsberg, neben Gemarkung Adelhausen und Aufstößer.

Es werden hiermit alle Diejenigen, welche dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf diese Liegenschaften geltend machen können oder wollen, aufgefordert, solche

innerhalb 4 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Ansprüche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

Schopfheim, den 5. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Stigler.

C.129. Nr. 4463. Stockach. J. S. der kathol. Pfarrei, der kathol. Kaplanei, des kathol. Kirchenfonds und des kathol. St.-Martins-Kapellen-Fonds, sämmtliche in Liptingen,

gegen

unbekannte Dritte, Eigenthum betr.

Beschluß.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 13. Dezember 1875, Nr. 16,058, keinerlei betr. Ansprüche anher angemeldet wurden, werden dieselben nunmehr dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Stockach, den 30. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Jäckle.

C.126 Nr. 3835. Villingen. J. S. der Pfarrei Fischbach, gegen unbekannte Berechtigte, Eigenthum betr.

Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 19. Januar d. J., Nr. 487 (Beil. Nr. 26. der Karlsruher Zeitung vom l. J.), Ansprüche der dort bezeichneten Art an den dort beschriebenen Liegenschaften bis jetzt nicht geltend gemacht worden sind, werden solche der neuen Erwerberin, der katholischen Pfarrei (Pfarrpfründe) Fischbach gegenüber für erloschen erklärt.

Villingen, den 4. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. F. Grimm.

C.91. Nr. 4030. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 30. Dezember 1875, Nr. 79, Rechte der genannten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, werden solche ihren jetzigen Besitzern Johann Michael Haßler und seiner Ehefrau Katharina, geborene Sexauer, von Königschaffhausen gegenüber für erloschen erklärt.

Breisach, den 30. März 1876

Großh. bad. Amtsgericht. Mößner.

C.139. Nr. 2851. Staufen.

In Sachen des Franz Josef Selinger jung von Offnadingen

gegen

unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 22. Dezember 1875, Nr. 10,076, innerhalb der anberaumten Frist keine lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten dem Franz Josef Selinger jung von Offnadingen gegenüber jener Ansprüche für verlustig erklärt.

Staufen, den 4. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Zentner.

C.154. Nr. 9557. Bruchsal.

In Sachen der Erben der Alois Bößer von Forst

gegen

Unbekannte, Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 18. Januar d.. J., Nr. 1552, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 5. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Schätz.

C.125. Nr. 5468. Rastatt.

Beschluß.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 10. April 1875, Nr. 5781, keine der dort genannten Rechte an die eben da bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht wurden, werden solche bezüglich der unter I. aufgeführten Liegenschaften der kath. Pfarrei Muggensturm und bezüglich der unter II. aufgeführten dem Heiligenfond daselbst gegenüber für verloren erklärt.

Rastatt, den 3. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Weiler. Hönninger, A. j.

Ganten.

C.200. Nr. 5744. Lörrach. Gegen Wilhelm Thomann, Gastwirth auf der Leopoldshöhe bei Weil, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 26. April d. J., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partie selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partie eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Lörrach, den 8. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Rothweiler.

C.190. Nr. 11,105. Karlsruhe. Gegen Kohlenhändler Josef Fleig von hier ist Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 3. Mai l. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeiden des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Karlsruhe, den 6. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Eisen.

C.204. Nr. 3053. Buchen. Gegen Uhrenmacher August Schüßler von Walldürn haben wir Gant erkannt und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 11. Mai, Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Buchen, den 1. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Bauer.

C.168. Nr. 3901. Villingen. Etwaigen Schuldnern des Kaufmanns Adolf Neidinger von Villingen, gegen welchen wir heute Gant erkannt haben, wird aufgegeben, ihre Schuldbeträge bei Vermeidung doppelter Zahlung an Niemanden als den provisorischen Massepfleger, Kaufmann Osiander hier, auszubezahlen.

Villingen, den 7. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. F. Grimm.

C.146. Nr. 5809. Engen. In der Gantsache des Johann Zinsmaier von Engen werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Engen, den 5. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Stetten. Oeftering.

C.147. Nr. 5337. Engen.

Präklusiverkenntniß.

I. In der Gantsache des Karl Hohlwegler, Krämer, von Welschingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

II. Nach Ansicht des § 1060 P.O. wird erkannt:

Die Ehefrau des Gantschuldners, Mathilde, geb. Mock, von Welschingen sei berechtigt, ihr Vermögen von der Gantmasse abzusondern.

Engen, den 6. April 1876

Großh. bad. Amtsgericht. v. Stetten. Eggler.

C.136. Nr. 10,479. Pforzheim.

I. Ausschluß-Erkenntniß.

In der Gant gegen Kaufmann Chr. Gräber dahier

werden Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmeldeten, von der Masse ausgeschlossen.

II. In Anwendung des § 1060 P.O. wird die Ehefrau des Gantschuldners, Adelhaide, geb. Risch, dahier, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzusondern.

Pforzheim, den 4. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Mors.

C.169. Nr. 13,197. Heidelberg.

Die Gant gegen Handelsmann Joseph Schmidt dahier betr.

Werden alle Diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 5. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Kah.

C.167. Nr. 11,565. Mannheim.

Die Gant des Fr. Martin Bärenklau, Inhaber der Firma Forschner & Bärenklau hier betr.

Beschluß.

In obiger Gantsache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 20. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Buol. Beck.

C.119. Nr. 12,420. Mannheim.

Die Gant des an unbekannten Orten abwesenden J. B. Gottschall betr.

Beschluß.

In obiger Gantsache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 25. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Ullrich

Vermögensabsonderungen.

C.179. Nr. 2017. Civilkammer. Freiburg. Die Ehefrau des Johann Georg Roths von Hausen, Anna Maria, geb. Hug, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist Tagfahrt zur Verhandlung auf

Mittwoch den 10. Mai d. J.

anberaumt. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 5. April 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht. v. Rotteck. v. Berg.

C.222. Nr. 2103. Freiburg. J. S. der Ehefrau des Franz Johann Wildenthaler, Katharina, gebornen Weiß, in Schliengen, Kl., gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung der Klage auf

Mittwoch den 17. Mai l. J., Vormittags 8½ Uhr,

anberaumt. Dies wird den Gläubigern des Beklagten öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 6. April 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. v. Rotteck. v. Berg.

C.194. Nr. 2320. Offenburg. Die Ehefrau des Ziegler Theobald Maier in Altenheim, Christine, geb. Nierlin, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigem Gerichtshof Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Samstag den 13. Mai l. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt ist. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 7. April 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Reinhard. Intlekofer.

C.224. Nr. 3486. Mannheim. Die Ehefrau des Schmieds Samuel Bensinger, Elisabeth, geb. Krämer, von Feudenheim hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur Verhandlung über die Klage ist Tagfahrt auf Dienstag den 23. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Mannheim, den 8. April 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Der Vorsitzende: K. v. Stoesser. Weihrauch.

C.131. Nr. 2117. Offenburg. In Sachen der Ehefrau des Josef Börsig, Barbara, geb. Bäuerle, von Ottenhöfen, Kl., gegen ihren Ehemann von da, Bekl., Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin durch Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 25. März 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Reinhard. Intlekofer.

Verschollenheitsverfahren.

C.121. Nr. 3766. Tauberbischofsheim.

Beschluß.

Der ledige Metzger Johann Rames von Grünsfeld, welcher im Jahr 1863 angeblich nach Amerika gezogen ist, hat seit mehr als 4 Jahren keine Nachricht von sich gegeben und ist sein Schicksal und Aufenthalt unbekannt.

Derselbe wird aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Tauberbischofsheim, den 4. April 1876.

Großh bad. Amtsgericht. Eisner.

C.124. Nr. 3389. Kork.

Die Verschollenheitserklärung des Jakob Treffinger von Bodersweier betr.

Beschluß.

Nachdem Jakob Treffinger in der Jahresfrist keine Nachricht von sich gegeben hat, wird derselbe hiermit für verschollen erklärt.

Kork, den 5. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Ramstein.

C.205. Nr. 4769. Sinsheim. Da Heinrich Kayan, ledig, von Neckarbischofsheim der diesseitigen Auflage vom 31. März d. J. nicht nachgekommen ist, wird derselbe hiermit für verschollen erklärt.

Sinsheim, den 10. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Mutzler. A. Häffner.

Entmündigungen.

C.118. Nr. 3179. Wolfach. Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 15. März 1876, Nr. 2557, wird veröffentlicht, daß statt des Leopold Kirnberger — Bäckermeister Wilhelm Buß von Haslach als Beiständer im Sinne des L.R.S. 499 der halbentmündigten Theresia Kirnberger von da bestellt wurde.

Wolfach, den 6 April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. H. Kohlunt.

Erbeinweisungen.

C.94. Nr. 11,558. Heidelberg. Franz Wolf von Altenbach, Georg Wolf von Epfenbach, Marie Wolf, Ehefrau des Philipp Schmitt, Johann Heringer und Christian Heringer Ehefrau des Jakob Stumpf II. von Waldwimmersbach haben um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses der verstorbenen Peter Wagner Wittwe, Anna Maria, geborene Ludwig, von Waldwimmersbach gebeten. Etwaige Einsprachen hiergegen sind

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben würde.

Heidelberg, den 30. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Schlehner.

C.107. 2. Nr. 5563. Rastatt. Die Wittwe des Michael Anton Schäfer, Maria Anna, geb. Schindler, von Waldprechtsweier hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 2 Monaten

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 4. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Weiler. F. Kuhn.

Erbvorladungen.

C.157. Durlach. Ernst Sutter, 31 Jahre alt, heimathsberechtigt in Grünwettersbach und s. Zt. nach Nordamerika ausgewandert, von wo seit 6 Jahren keine Nachrichte mehr über ihn eingekommen sind, wird zu den Theilungsverhandlungen auf das am 9. Februar 1876 erfolgte Ableben seines Vaters, Herrn Pfarrers Karl Sutter, in Grünwettersbach mit Frist von

drei Monaten

unter dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß er, für den Fall keine Anmeldung von ihm erfolgt, bei der Theilung des väterlichen Nachlasses unberücksichtigt bleibt.

Durlach, den 7. April 1876.

Großh. Notar. E. Leis.

C.81. Freiburg. Konrad Zipfel, lediger Küfer von Stegen, der sich schon vor vielen Jahren von zu Hause wegbegeben hat, ist auf Ableben seines Oheims Georg Zipfel von Buchenbach zur Erbschaft mitberufen.

Da dessen dermaliger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so wird er zu der Vermögensaufnahme und Theilungsverhandlungen mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, daß er sich zur Empfangnahme seines Erbtheils

binnen 3 Monaten,

von heute an, um so sicherer dahier zu melden habe, als er sonst von der Erbschaft ausgeschlossen und solche Denen zugetheilt würde, denen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 4. April 1876.

Der Großh. bad. Notar Pfeiffer.

C.133. Freiburg. Mathias Zipfel, Schlossermeister von Freiburg, an unbekannten Orten abwesend, ist zur Erbschaft seines am 6. Januar d. J. verstorbenen Sohnes Heinrich Zipfel, ledig dahier, mit berufen.

Derselbe wird hiemit aufgefordert

binnen 3 Monaten

seine Rechte dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 5. April 1876.

Der Großh. Notar. L. Müller.

C.195. Gernsbach. Joseph Gerstner, gebürtig von Weißenbach, welcher sich im Jahre 1867 nach Amerika begeben hat, ist zum Nachlaß seiner am 9. Januar d. J. zu Weißenbach verstorbenen Mutter, der Franz Michael Gerstner Wittwe, Gertrude, geb. Merkel, als Erbe gerufen.

Da sein Aufenthalt dahier nicht bekannt ist, so wird derselbe zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß wenn er

innerhalb 3 Monaten

dahier nicht erscheint, die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Gernsbach, den 5. April 1876.

Der Großh. Notar. Wießler.

C.160. 1. Kandern. Johannes Barth, Weber von Egringen, vor ca. 20 Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seines zu Welmlingen verstorbenen Bruders Johann Georg Friedrich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Barth von Egringen gesetzlich berufen und wird, da sein Aufenthalt unbekannt ist, hiemit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kandern, den 3. April 1876.

Großh. Notar
A. Schmitt.

A.159.1. Kandern. Friedrich Friedlin, Landwirth von Blansingen, vor etwa 4 Jahren nach Amerika gewandert, ohne bisher Nachricht von sich zu geben, ist zur Erbschaft seiner zu Wintersweiler verstorbenen Mutter, Jakob Friedlin Wittwe, M. Elisabeth, geb. Enderlin, von Blansingen gesetzlich berufen und wird hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

zu melden, ansonst die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kandern, den 3. April 1876.

Großh. Notar.
A. Schmitt.

C.110. U.B.Nr. 239. Kenzingen. Johann Georg Hepp, Schuster von Freiamt, vermißt, ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Mutter, der Mathias Hepp Ehefrau von dort, mitberufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

zur Mitwirkung bei den Theilungsverhandlungen zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kenzingen, den 4. April 1876.

Der Großh. Notar
Straub.

C.156. Ladenburg. Zu dem Nachlaß der in Schriesheim verstorbenen Frau Pfarrer Sauter Wittwe, Laura, geb. Kilian, von Rothenberg ist deren Sohn Karl Sauter, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, als Erbe mitberufen.

Der Vermißte wird hiermit aufgefordert, seine Erbansprüche an den Nachlaß seiner Mutter

binnen drei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ladenburg, den 1. April 1876.

Der Großh. Notar.
Weber.

C.155. Ladenburg. Heinrich Kling aus Schriesheim, welcher vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, wird hiemit zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Ableben seines Bruders Philipp Kling von Schriesheim mit Frist von

drei Monaten

mit dem Anfügen vorgeladen, daß wenn er innerhalb dieser Zeit nicht erscheint, die Erbschaft Denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ladenburg, den 7. April 1876.

Der Großh. Notar.
Weber.

C.83. Lahr. Die vermißten Geschwister Magdalena, Valentin und Heinrich Heitz von Oberschopfheim sind zur Erbschaft ihrer am 1. Dezember 1875 gestorbenen Mutter, der Wittwe des Taglöhners Valentin Heitz, Kunigunda, geb. Gißler, von da mitberufen und werden hiermit aufgefordert,

binnen 3 Monaten

bei den Erbtheilungsverhandlungen dahier zu erscheinen und ihre Erbrechte geltend zu machen, widrigens diese Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Aufgeforderten zur Zeit dieses Erbanfalles nicht mehr gelebt hätten.

Friesenheim, den 31. März 1876.

Der Großh. Notar
H. Lembke.

C.208. Lörrach. Maria Elisabetha, geb. Müller, Ehefrau des Friedrich Baier, früher Wirth in Wies, Amts Schopfheim, welche nach Amerika ausgewandert und seit Jahren vermißt ist, oder deren Rechtsnachfolger werden mit Frist von

drei Monaten

zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche an dem Nachlaß der Johann Brunner Wittwe, Maria Barbara, geb. Müller, in Haltingen öffentlich aufgefordert, ansonst dieser lediglich den übrigen Erbbetheiligten zugewiesen werden würde.

Lörrach, den 6. April 1876.

Stibinger, Notar.

C.108. Pforzheim. Der vor etwa 20 Jahren nach Nordamerika ausgewanderte Friedrich Taubmann von Niefern ist mitberufen zur Erbschaft des Wittwers Andreas Better, Gottfried Sohn von Oeschelbronn, und wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, mit Frist von

drei Monaten

hiermit zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erbschaft Denjenigen zugetheilt wird, denen sie zukäme, wenn Taubmann zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr gelebt hätte.

Pforzheim, den 1. April 1876.

Großh. Notar
Klorer.

C.134. Pforzheim. Eduard Bissigkummer und Emilie Bissigkummer von Pforzheim, welche nach Amerika ausgewandert, und deren Aufenthalt nicht bekannt, sind zur Erbschaft ihrer kinderlos verlebten Schwester Lydia Bissigkummer Wittwe des verlebten Küfers Kager dahier, berufen, und werden hiemit aufgefordert, binnen

drei Monaten

sich bei dem Unterzeichneten zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, ansonst solche Denjenigen zugewiesen würde, welchen solche zugefallen, wenn die Vorgeladenen bei Eröffnung der Erbschaft nicht mehr am Leben gewesen wären.

Pforzheim, den 4. April 1876.

Großh. Notar.
W. Weigand.

C.111. Radolfzell. Bonaventur Müller, ledig von Bohlingen, ist zum Nachlasse seines am 27. März d. J. verstorbenen Bruders, Sebastian Müller, ledig Bohlingen berufen. Da dessen Aufenthaltsort diesseits nicht bekannt ist, so wird derselbe mit Frist von

3 Monaten

hiermit öffentlich aufgefordert, zur Empfangnahme seines Erbbetreffnisses sich persönlich zu melden oder durch einen gehörig Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen, als sonst die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Radolfzell, den 30. März 1876.

S. Frey, Notar.

C.115. Rastatt. Albert Knörr, Rufina Knörr, Sabina Knörr, sämmtliche von Niederbühl, seit vielen Jahren abwesend, sind zur Erbschaft ihres Neffen Franz Herrmann, Sohn der Monika Knörr, Kraft Gesetzes berufen.

Da ihr Aufenthalt diesseits nicht bekannt ist, so werden dieselben oder ihre Rechtsnachfolger hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Dem vorgeladen, daß sie

binnen drei Monaten

a dato ihre Ansprüche an den Nachlaß des Franz Herrmann um so gewisser anher geltend zu machen haben, als andernfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Rastatt, den 4. April 1876.

Großh. Notar.
Faul.

C.109. U.B.Nr. 228. Stühlingen. Johann Wißmann von Lembach — vor mehreren Jahren nach Amerika gezogen — dessen Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist und welcher daher vermißt wird, ist zur Erbschaft seines Vaters Johann Martin Wißmann von Lembach und der Anna Maria Wißmann von dort mitberufen. Derselbe oder dessen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, sich zu besagten Erbschaften

innerhalb 3 Monaten

dahier schriftlich oder persönlich anzumelden, ansonst nach Umfluß dieser Frist die Erbschaften so getheilt würden, wie wenn er, sie, nicht mehr am Leben gewesen wären.

Stühlingen, den 2. April 1876.

Großh. Notar
E. Bär.

C.189. Tauberbischofsheim. Sebastian Wolpert aus Impfingen ist vor mehreren Jahren nach Amerika gewandert, und dessen Aufenthaltsort diesseits unbekannt.

Derselbe ist nun zur Erbschaft seines Vaters, des Johann Michael Wolpert, Landwirths in Impfingen, mitberufen und wird hiermit öffentlich aufgefordert, binnen

3 Monaten

bei dem unterzeichneten Notar sich zu den Theilungsverhandlungen und zur Empfangnahme seines Erbtheils zu melden, ansonst die Erbschaft lediglich Denen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn der Geladene zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Tauberbischofsheim, den 7. April 1876.

A. Weindel, Notar.

C.158 Waldshut. Gottfried Stocker von Hartschwand, geboren den 12. März 1845, zur Zeit in Amerika, über dessen Aufenthalt seine Angehörigen keine Auskunft geben können, ist zur Erbschaft auf Ableben seines Vaters Clemens Stocker, Landwirth von Hartschwand, mitberufen und wird aufgefordert, in Frist von

3 Monaten

seine Erbansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Waldshut, den 2 April 1876.

Großh Notar.
Glatt.

C.192. Wiesloch. Valentin Bender, ledig, 36 Jahre alt, von Malsch, welcher sich in der Schweiz aufhalten soll, dessen Aufenthaltsort aber nicht ermittelt werden kann, ist an dem Nachlaß seines verstorbenen Vaters, Joseph Bender I., Taglöhner von Malsch, erbbetheiligt und wird hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

dahier zu melden, ansonst sein Erbtheil lediglich Denjenigen zugeschieden wird, welchen er zukommen würde, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Wiesloch, den 7. April 1876.

Großh. Notar.
Dams.

Handelsregister-Einträge.

C.178. Nr. 3144. Säckingen. Unterm Heutigen wurde in das Genossenschaftsregister sub. O Z. 11 eingetragen:

In der Generalversammlung des Consumvereins dahier vom 22. Januar 1876 wurden die durch das Loos ausgetretenen seitherigen Vorstandsmitglieder:

1. Benjamin Berenter, Tasser,
2. Ignaz Röslin, Buchführer, und
3. Friedrich Berchtold, Beisitzer,

als solche wieder gewählt.

4. An Stelle des ebenfalls durch das Loos ausgetretenen Fridolin Schlageter, Stellvertreter des Direktors, wurde der seitherige Beisitzer Thomas Köpfler, und
5. an Stelle des Letzteren als Beisitzer Jakob Klauser gewählt. Alle sind von Säckingen.

Säckingen, den 5. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.

C.206. Nr. 9678. Bruchsal. Zu O.Z. 190 des Firmenregisters wurde heute eingetragen: Die Firma Jakob Zahn hier ist erloschen.

Bruchsal, den 6. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

C.85. Nr. 8976. Karlsruhe. Zu O.Z. 17 des Gesellschaftsregister Firma „Christian Riempp" dahier wurde heute eingetragen, daß der Gesellschafter Christian Riempp Sohn aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Karlsruhe, den 16. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Nebenius.

C.177. Nr. 3819. Mosbach. Zu O.Z. 173 des Firmenregisters, die Firma Johann Spitzer in Mosbach betr., wurde heute eingetragen: Ehevertrag des Johann Spitzer von Mosbach mit Amalie Lisette, geb. Müller, von Sinsheim, vom 28. März 1876, dessen Bestimmung in § 1 folgende ist:

Die Brautleute wählen zum Maßstabe ihrer dereinstigen ehelichen Vermögensverhältnisse die gesetzliche Gütergemeinschaft, jedoch mit der ausdrücklichen Abänderung, daß ein jeder Ehegatte nur die Summe von 50 Mk. in die Gemeinschaft einwirft und hierdurch alles gegenwärtige und zukünftige Beibringen beider Ehegatten mit den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen, für verliegenschaftet und dem einbringenden Ehetheile als ersatzpflichtig erklärt wird.

Mosbach, den 4. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

Berichtigung.

C.209. Nr. 8403 Pforzheim. Auf Verlangen des Fabrikanten Wilhelm Armbruster dahier wird unsere Bekanntmachung vom 11. v. Mts., Nr. 8403 (ins. in Nr. 75), in dem Punkt berichtigt, daß dessen Ehefrau nicht Anna Maria Burghard, sondern Emilie Schoeffel heißt.

Pforzheim, den 8. April 1876.

Großh bad. Amtsgericht.
J. Buß.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

C.207. Nr. 3955. Bühl. Ignaz Schaufler von Kappelwindeck, der wegen Diebstahls dahier in Untersuchung steht und sich geflüchtet hat, wird aufgefordert sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß gefällt würde.

Bühl, den 10 April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Wänker.

Urtheilsverkündungen.

C.128. Nr. 11,164. Freiburg.

J. A. S. gegen Landwehrmann Andreas Wilhelm Kalwa von Ratzebuhr wegen unerlaubter Auswanderung

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Andreas Wilhelm Kalwa von Ratzebuhr sei der unerlaubten Auswanderung für schuldig zu erklären, deßhalb in eine Geldstrafe von 150 M. und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

V. R. W.

Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

So geschehen

Freiburg, den 4. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Reich.

C.202. Nr. 9711/18. Bruchsal.

J. A. S.
gegen
Franz Julius Biedermann von hier u. Conf.
wegen unerlaubter Auswanderung

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Die Landwehrmänner Franz Julius Biedermann von hier, Gotthard Göbel und Lambert Ries von Mingolsheim, Johann Deschner und Bernhard Hotz von Oestringen, Michael Christian Ruppert von Unteröwisheim, Karl Gentner III. von Wiesenthal und Sigmund Dafferner von Zeutbern werden für schuldig erkannt, nach Ablauf des ihnen verwilligten Urlaubs weder zurückgekehrt, noch um Nachurlaub oder Staatserlaubniß zur Auswanderung eingekommen zu sein, und deßhalb Franz Julius Biedermann zu einer Geldstrafe von sechszig Mark, alle übrig Genannten Jeder zu einer Geldstrafe von vierzig Mark und ein Jeder zu den Kosten seines Strafverfahrens verurtheilt.

V. R. W.

Dies wird den Flüchtigen auf diesem Wege öffentlich bekannt gemacht.

Bruchsal, den 7. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Schütt.
Huber, A. j.

C.181. Nr. 936. Mannheim. Durch Urtheil vom Heutigen wurden die Angeklagten Karl Ludwig Josef Bauer von Mannheim, Julius August Friedrich Blind von da, Karl Lenhard von Ladenburg, Jakob Wilhelm Klein von Eichstetten, Georg Friedrich Fleck von Feudenheim und Georg Gehrig von Käserthal des Ungehorsams bezüglich der Wehrpflicht für schuldig erklärt, und deßhalb die 4 Ersten zu einer Geldstrafe von je 200 M., die beiden Letzten aber zu einer Geldstrafe von je 300 M. oder im Falle der Unbeibringlichkeit zu einer Gefängnißstrafe von 4, bezw. 5 Wochen, sowie zu je 1/6 der Kosten des Strafverfahrens und je zu denjenigen des Strafvollzugs verurtheilt. Dies wird den abwesenden Angeklagten hiermit bekannt gemacht.

Mannheim, den 10. März 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
K. v. Stoesser.

Verwaltungssachen.

Aushebung.

B.233. Nr. 3143. Schwetzingen. Ersatzgeschäft pro 1876 betr.

Das Ersatzgeschäft für 1876 findet für den Amtsbezirk Schwetzingen

Mittwoch 10., Donnerstag 11., Freitag 12. und Samstag 13. Mai l. J., jeweils Vormittags 8 Uhr beginnend, in dem städtischen Rathhause dahier statt, was wir hiemit zur Kenntniß der Stellungspflichtigen bringen.

Schwetzingen, den 6. April 1876.

Großh. bad. Bezirksamt.
Lentz.

B.235. Nr. 3205. Wertheim. Das Musterungsgeschäft pro 1876 im Aushebungsbezirk Wertheim betr.

Das Musterungsgeschäft für den Aushebungsbezirk Wertheim findet am

Freitag den 12., Samstag den 13. und Montag den 15. Mai l. J., jeweils Vormittags 8 Uhr anfangend, in dem Saale des Gasthauses zum Ochsen dahier statt, was wir hiermit zur Kenntniß der Stellungspflichtigen bringen.

Wertheim, den 10. April 1876.

Großh. bad. Bezirksamt.
v. Senger.

Verm. Bekanntmachungen.

B.196. 2. Karlsruhe.

Verpachtung

der Bahnhofrestauration in Mannheim.

Der Betrieb der Bahnhofrestauration in Mannheim soll mit Bezug des neuen Personenbahnhofes daselbst auf den 1. August d. J. neu in Pacht gegeben werden.

Pachtangebote auf die Uebernahme dieser Restauration sind mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen belegt längstens am 25. April d. J. bei Großh. Bahnamt Mannheim, bei welchem zugleich die Pachtbedingungen eingesehen werden können, in besonderem Umschlag, versiegelt und mit der Aufschrift „Pachtangebot für die Bahnhofrestauration Mannheim" versehen, einzureichen.

Karlsruhe, den 6. April 1876.

Generaldirektion
der Großh. Staats-Eisenbahnen.
W. Eisenlohr.
Bayer

B.183. 2. J.Nr. 601. Rastatt.

Bekanntmachung.

Bei der Königlichen Garnison-Verwaltung Rastatt soll die Anfertigung resp. Lieferung von:

50 Brennmaterialienkasten von Eisen,
56 Fensterrouleaux,
140 Feuerschippen,
20 Hackebretter,
1 Kleiderschrank,
1 Kommode,
30 Kessel von Gußeisen,
15 Saaröfen,
15 Pfannen von Eisen,
435 Schemel ohne Lehne,
200 Spuckkasten von Eisen,
170 Stiefelknechte,
110 Tische für Gemeine,
120 Vorlegelöffel,
21 Waschtoiletten,
200 Wassereimer von Zink,
7 Verschläge für Nachteimer

im Submissionswege vergeben werden, wozu ein Termin auf

Donnerstag den 27. April cr., Vormittags 10 Uhr,

im Bureau der unterzeichneten Garnisonverwaltung anberaumt ist.

Die bezüglichen Bedingungen können während der Dienststunden im genannten Bureau eingesehen werden, woselbst auch Probestücke zur Ansicht aufgestellt sind.

Die Offerten sind bis zum Termin mit der Aufschrift:

„Submission auf Utensilien"

portofrei einzusenden.

Rastatt, den 7. April 1876.

Königliche Garnison-Verwaltung.

B.181. 2. Illenau.

Versteigerung.

Dienstag den 25. April l. J., Vormittags 10 Uhr, werden dahier gegen Baarzahlung versteigert:

Eine Parthie Schmelzeisen,
weiße leinene Lumpen,
gemischte Lumpen,
Papierspähne,
altes Schuhwerk,
neues Brandsohlleder,
25 Petroleumfässer,
eine Anzahl gebrauchter Musik-Instrumente, als:
2 Piccolo,
4 Klarinetten in C.,
5 do. in B.,
3 Trompeten,
4 Waldhörner,
2 Violinen,
1 Guitarre.

Illenau, den 7. April 1876.

Großh. Direktion der Heil- u. Pflegeanstalt.
Roller. Harter.

B.105.2. Ettlingen.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Josef Reichert, Schreiner in Malsch, am

Mittwoch den 26. April 1876, früh 8 Uhr, im Rathhaus zu Malsch,

die nachbeschriebenen Liegenschaften öffentlich zu Eigenthum versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungspreis geboten wird:

Ein 1½stöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stall und Schopf in Malsch, neben Rudolf Reich u. Straße, taxirt . . . . . 2000 M.

108,60 □M. Acker, Wiesen u. Garten, bestehend aus 11 Parzellen, taxirt . . . . . 2425 M.

Ettlingen, den 25. März 1876.

Großh. Notar
Heß.

B.212. Heidelberg.

Bekanntmachung.

Da bei der am 6. d. Mts. abgehaltenen Versteigerung der zur Gantmasse des Mathias Nandascher gehörigen Liegenschaften in Gemarkung Neuenheim der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, wird Tagfahrt zur zweiten und letzten Versteigerung auf

Montag den 1. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Hause 31 zu Neuenheim

anberaumt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht werden sollte.

Hauptgegenstand ist das in (Karlsruher Zeitung Nr. 62 und 80) näher beschriebene, zu einem Herrschaftssitze, Gasthofe, Pensionat oder dgl. vorzüglich geeignete Anwesen, dessen Beschreibung sowohl bei dem Bürgermeisteramte Neuenheim, als bei dem unterzeichneten Notar eingesehen werden kann, unmittelbar beim Heidelberger Brückenkopfe, gegenüber der Stadt, in Gemarkung Neuenheim gelegen.

Brandversicherungsanschlag der Gebäude . . . . 79,457 M.
Schätzungspreis . . . . 190,000 M.
Bereits erfolgtes Gebot . 120,000 M.

Auf zwei angrenzende Weinberge von je 16 Ar 74,54 □Meter Flächengehalt ist der Anschlagspreis von je 4000 M. bereits geboten, deren Versteigerung in Verbindung mit dem Hause (Klumpenverkauf) jedoch noch vorbehalten.

Dem auf flüchtigem Fuße befindlichen Gemeinschuldner und dessen an unbekanntem Aufenthaltsorte verweilender Ehefrau, Alice, geb. Lay, vorher Wittwe Metcalfe of Ferrybridge, als Unterpfandsberechtigten, dient diese Ankündigung als öffentliche Ladung.

Heidelberg, den 7. April 1876.

Der Vollstreckungsbeamte:
Sachs.

B.210.1. Nr. 245. Philippsburg.

Nutz- und Brennholz-Versteigerung.

Aus mehreren Abtheilungen der Forstdomäne Molzau werden

Dienstag den 18. April d. J., Morgens 9 Uhr

beginnend, im Gasthaus zum Hirsch in Huttenheim folgende Holzsortimente mit Borgfrist versteigert, als:

24 forlene Stämme I. Klasse,
106 „ „ II. „
81 „ „ III. „

234 Ster forlenes Scheitholz, darunter 52 Ster von 4 Fuß Scheitlänge. — 6 Ster buchenes und 164 Ster forlenes Prügelholz; 219 Ster forlenes Stockholz und 2950 Stück forlene Wellen.

Philippsburg, den 9. April 1876.

Großh bad. Bezirksforstei.
Bastian.

B.259. Nr. 298. Boxberg. (Holzversteigerung.) Im Donnenwald Seeplatte (bei Winzenhofen) und Ziegelwald (bei Ballenberg) werden

Mittwoch den 19. d. M.

öffentlich versteigert:

29 Holländer-, Bau- und Nutzholz-Eichen.

Die Zusammenkunft findet früh nach 9 Uhr im diesjährigen Schlag des Distrikts Seeplatte statt.

Boxberg, den 10. April 1876.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Müller.

B.150. 2. Lörrach.

Holzversteigerung.

Aus Domänenwaldungen des Forstbezirks Wollbach werden mit Bewilligung halbjähriger, unverzinslicher Borgfrist versteigert,

Montag den 24. April l. J., Vormittags 10 Uhr,

im Blumenwirthshause zu Wollbach in den Distrikten I. Heuberg und IV. Röttlerwald: 68 Eichen, 28 Birken, 1 Kirschbaum, 62 Lärchen, worunter in Abtheilung Landvogtshau 12 starke Stämme von 20 — 27 Meter Länge und bis 36 Cent.M. mittl. Durchmesser; 9 Fichten und 3 Forlen.

Das Waldhutpersonal ist angewiesen, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Lörrach, den 4. April 1876.

Großh. Bezirksforstei Wollbach.
Schweickhard.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.